

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit des Landes Baden-Württemberg (»VwV Härtefallhilfen«)

Vom 17. Mai 2021 – Az.: 4310.028-7 –

Das Land Baden-Württemberg gewährt nach Maßgabe

- des § 53 der Landshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und in sinngemäßer Anwendung des § 44 LHO sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO),
- des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 LVwVfG,
- der »Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020«, der »Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020« und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen,
- der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg über die »Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfen« und
- dieser Verwaltungsvorschrift,

in der jeweils geltenden Fassung,

auf Antrag Billigkeitsleistungen zu Milderung pandemiebedingter besonderer Härten aufgrund der Folgen der Co-

rona-Pandemie. Die Billigkeitsleistung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Beachtung der allgemeinen Rahmenbedingungen.

1 Zweck und Ziel der Härtefallhilfen

Der Bund unterstützt die Wirtschaft in der Corona-Pandemie umfassend durch die Fördersystematik der bestehenden Unternehmenshilfen. Zudem haben die Landesregierung und die Kommunen Sonderprogramme aufgelegt. Es kann dennoch in besonderen Fallkonstellationen dazu kommen, dass die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen bisher nicht greifen konnten. Die Härtefallhilfen als Ergänzungsfazilität des Bundes und der Länder zu den bisherigen Hilfsprogrammen bietet den Ländern auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Unternehmen, die im Ermessen des Landes eine solche Unterstützung benötigen.

Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-bedingt in eine existenzbedrohende wirtschaftliche Lage geraten sind und die innerhalb des Förderzeitraums keinen Zugang zu anderen Corona-Hilfsprogrammen des Bundes, des Landes und der Kommunen haben, kann eine Billigkeitsleistung nach § 53 LHO gewährt werden, wenn dadurch die Existenzbedrohung abgewendet werden kann. Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Antragstellers. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach.

Hierzu stehen einmalig bis zu 195,2 Millionen Euro zur Verfügung. Die Finanzierung der Hilfen erfolgt anteilig, jeweils zu 50 Prozent durch das Land und den Bund.

2 Antragsvoraussetzungen

2.1 Antragsberechtigt sind nur Antragstellende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung und Auszahlung der Härtefallhilfe für ihre unternehmerische Tätigkeit ertragsteuerlich in Baden-Württemberg geführt sind. Eine Ausnahme gilt für Soloselbstständige oder Angehörige der Freien Berufe, die für ihre Tätigkeit eine Feststellungserklärung abgeben müssen. In diesem Fall ist das Bundesland zuständig, in dem die Feststellungserklärung abzugeben ist.

2.2 Die Billigkeitsleistung ist gegenüber bestehenden Hilfsprogrammen subsidiär. Eine Antragsberechtigung für die Härtefallhilfe ist nur gegeben, wenn für die beantragten Fördermonate zum Zeitpunkt der Antragstellung aus keinem bestehenden Hilfsprogramm im Sinne von Ziffer 3 Absatz 7 Leistungen gewährt wurden beziehungsweise eine entsprechende Antragsberechtigung nicht besteht.

Ausgeschlossen sind daher Antragstellende, deren pandemiebedingte Härte bereits durch die Inanspruchnahme anderer Corona-Hilfen des Bundes, eines Landes oder einer Kommune abgewendet werden kann oder hierfür eine nicht wahrgenommene Anspruchsbeziehung bestand.

2.3 Eine Antragsberechtigung ist darüber hinaus nur dann gegeben, wenn eine pandemiebedingte besondere Härte vorliegt und der Antragstellende außerordentliche Belastungen zu tragen hat, die absehbar die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens bedrohen.

2.4 Antragsberechtigt sind von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gemäß Ziffer 3 Absatz 1 sowie Soloselbstständige im Sinne von Ziffer 3 Absatz 2 und selbständige Angehörige der Freien Berufe. Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe müssen zudem im Haupterwerb tätig sein.

2.5 Abweichend davon sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- a. Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
- b. Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder inländischen Sitz sowie
- c. öffentliche Unternehmen.

Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

2.6 Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn der Antragstellende nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war oder zwar am 31. Dezember 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten war, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten war oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr ist.

Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe Baden-Württembergs erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe Baden-Württemberg erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

2.7 Die Billigkeitsleistungen werden nur für pandemiebedingte besondere Härten gewährt.

2.8 Der Förderzeitraum umfasst die Monate November 2020 bis Juni 2021.

3 Definitionen

3.1 Als Unternehmen gilt jede rechtlich selbständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen) und mindestens eine/n Mitarbeiter/in (Vollzeitäquivalent) beschäftigt.

3.2 Als Soloselbstständige gelten Antragstellende, mit weniger als einer beschäftigten Person (Vollzeitäquivalent).

3.3 Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei

der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

- 3.4 Als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen, die sich im (alleinigen oder gemeinsamen) Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden.
- 3.5 Die Bezeichnung »prüfende Dritte« umfasst die Personen- bzw. Berufsgruppen, im Sinne des § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG), insbesondere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte sowie Rechtsanwälte.
- 3.6 Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt in der Regel vor, wenn bestehende Hilfsprogramme im Sinne des Absatzes 7 für Unternehmen von Bund, Ländern und Kommunen bisher nicht greifen konnten und eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz vorliegt.

Eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen für eine Insolvenzanmeldung, das sind Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) ohne entsprechende Hilfszahlungen absehbar nicht abgewendet werden können.

Es ist sicherzustellen, dass bei Gewährung der beantragten Leistung der Unternehmensfortbestand nachhaltig gesichert werden kann und sich der Antragstellende insbesondere nicht in einem laufenden Insolvenzverfahren befindet.

Der prüfende Dritte erklärt im Namen des Antragstellenden, dass sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ursächlich aus den Auswirkungen der Corona-Pandemie ableiten lassen.

- 3.7 Als bestehende Hilfsprogramme im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gelten grundsätzlich sämtliche coronabedingten Zuschussprogramme des Bundes, der Länder und der Kommunen. Näheres regeln die FAQ.
- 3.8 Weitere möglicherweise aus Versicherungen erhaltene Zahlungen gehen der Härtefallhilfe vor, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und sich die Förderzeiträume überschneiden.

4 Antragsverfahren

- 4.1 Der Antrag kann ausschließlich digital über das Webportal www.haertefallhilfen.de gestellt werden und wird von dort der Bewilligungsstelle (Landeskredit-

bank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank), Schlossplatz 12, 76131 Karlsruhe) zugeleitet. Der Antrag ist zwingend durch einen prüfenden Dritten im Namen des Antragstellenden einzureichen.

- 4.2 Die Antragsfrist endet am Sonntag, 31. Oktober 2021, § 31 Abs. 3 LVwVfG.
- 4.3 Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die der prüfende Dritte anhand geeigneter Unterlagen überprüfen muss:
- Name und Firma,
 - Steuernummer des antragstellenden Unternehmens und oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
 - Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
 - Zuständiges Finanzamt,
 - IBAN einer der bei dem angegebenen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindungen,
 - Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
 - Erklärung über etwaige mit dem Antragstellenden verbundene Unternehmen,
 - Angabe der Branche des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und
 - Im Falle von Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe: Erklärung des Antragstellenden, im Haupterwerb tätig zu sein, alternativ Angaben dazu, in welchem Verhältnis die Summe der Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit zu der Summe anderer Einkünften steht.
- 4.4 Die besondere Härte ist mittels geeigneter Angaben darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Ebenso erklärt der prüfende Dritte im Namen des Antragstellenden mittels zu begründender Unterlagen, dass eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz vorliegt.
- 4.5 Je Antragstellendem ist nur eine Antragstellung möglich.

Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen. Verbundene Unternehmen mit einer Muttergesellschaft (»Holding«) sind nur antragsberechtigt, wenn sich das zuständige Finanzamt der Holding in Baden-Württemberg befindet. Beruht die Verbundeigenschaft auf der Beziehung einer natürlichen Person bzw. einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen zu den verbundenen Unternehmen, liegt die Antragsberechtigung nur vor, wenn sich das zuständige Finanzamt der natürlichen Person bzw. einer der natürlichen Personen in der gemeinsam handelnden Gruppe in Baden-Württemberg befindet.

Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben.

- 4.6 Über die Anträge entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grundlage von Entscheidungsvorlägen der Härtefallkommission. Die Härtefallkommission wird als Gutachter- und Empfehlungsstelle ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass die Kommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Näheres regeln die FAQ.
- 4.7 Die Bewilligungsstelle bescheidet den Antrag unter Berücksichtigung des Votums der Härtefallkommission bis spätestens 12. Dezember 2021. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 4.8 Der Antragstellende ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle und der Härtefallkommission auf Anforderung jederzeit die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 5 Höhe der Billigkeitsleistung**
- 5.1 Die Billigkeitsleistung erfolgt in Form einer Einmalzahlung.
- 5.2 Die Höhe der Billigkeitsleistung richtet sich grundsätzlich nach den förderfähigen Tatbeständen der Überbrückungshilfe III des Bundes.
- 5.3 Lebenshaltungskosten sind nicht förderfähig.
- 5.4 Die Höhe der Billigkeitsleistung im Förderzeitraum ist in der Regel auf 100 000 Euro begrenzt. Förderungen mit einem Antragsvolumen unterhalb einer Bagatellgrenze von 2 000 Euro sind nicht möglich.
- 5.5 Das jeweils zuständige Finanzamt wird über die Höhe der Zahlung informiert. Auszahlungen können nur auf die beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung erfolgen.
- 6 Prüfung des Antrags, Nachweis der Verwendung der Billigkeitsleistung**
- 6.1 Die Härtefallkommission prüft die ihr zugeleiteten Anträge und erstellt ein Votum, welches der Bewilligungsstelle übermittelt wird.
- 6.2 Die abschließende Prüfung des Antrags ist Aufgabe der Bewilligungsstelle (vgl. Ziffer 4, Abs. 7). Die Bewilligungsstelle entscheidet unter Berücksichtigung des Votums der Härtefallkommission, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen vorliegen, sowie über deren Höhe und stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung oder den Strafverfolgungsbehörden ab.
- 6.3 Antragstellende sind verpflichtet, jede Änderung der von Ihnen gemachten Angaben unverzüglich über den prüfenden Dritten bei der Bewilligungsstelle anzuzeigen.
- 6.4 Die Bewilligungsstelle prüft die Richtigkeit der Angaben der Antragstellenden stichprobenartig und zudem bei Vorliegen von Anhaltspunkten für unrichtige Angaben oder später eintretende Änderungen mit Auswirkungen auf das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.
- 6.5 Der Bewilligungsstelle sind auf Verlangen die zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben erforderlichen Unterlagen und Informationen zu erteilen beziehungsweise Einsicht in Unterlagen zu gewähren. Diese Prüf- und Auskunftsrechte stehen auch dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg und der Härtefallkommission sowie etwaigen von diesen beauftragte Dritten zu.
- 6.6 Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Hierbei ist auf die nachweisliche Lage im Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben muss die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden.
- 6.7 In den Fällen des Absatzes 6 Satz 3 sind die Bewilligungsstelle, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg sowie etwaige von diesen beauftragte Dritte berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Härtefallhilfe durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu erteilen.
- 6.8 Die Bewilligungsstelle kann von den Finanzbehörden Auskünfte einholen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31 a Abgabenordnung). Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsbehörde zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsbehörden im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. Des Weiteren erteilen die Antragstellenden die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben und die Einwilligung in hinsichtlich der Kontoverbindung, zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung (§ 30 Abgabenordnung) sowie dem Kreditinstitut.
- 6.9 Der Rechnungshof sowie die Rechnungsprüfungsämter sind gemäß §§ 91, 100 LHO berechtigt, bei den Empfängern der Härtefallhilfe Prüfungen durchzuführen.
- 6.10 Der Bundesrechnungshof ist ebenfalls berechtigt, bei den Leistungsempfängern zu prüfen (im Sinne der §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung).
- 6.11 Alle für die Förderung relevanten Unterlagen sind bis zum 31. Dezember 2031 aufzubewahren.
- 7 Rückforderung**
- 7.1 Die Härtefallhilfe ist zu erstatten, soweit dieser Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht zurückge-

nommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist. Auf die Erhebung von Zinsen wird verzichtet.

7.2 Eine Rücknahme oder ein Widerruf kommt insbesondere auch dann in Betracht, wenn

- a) der Antragstellende seine Geschäftstätigkeit vor dem 30. Juni 2021 dauerhaft einstellt,
- b) die Geschäftstätigkeit nach dem 30. Juni 2021, aber vor der Auszahlung dauerhaft eingestellt hat oder
- c) ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde,
- d) die Härtefallhilfe durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
- e) sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Härtefallhilfe nicht oder nicht für die gewährte bzw. ausbezahlte Höhe vorliegen.

8 Weitere Bestimmungen

8.1 Es handelt sich bei den Härtefallhilfen um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S.42)

8.2 Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben, vorsätzlichen oder leichtfertigen Unterlassen von Angaben und bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben müssen die Antragstellenden und/oder die prüfenden Dritten mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs und anderen rechtlichen Konsequenzen rechnen

8.3 Scheingeschäfte und Scheinhandlungen, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Härtefallhilfe sind für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich, § 1 LSubVG in Verbindung mit § 4 SubVG.

8.4 Die Antragstellenden erklären mit der Antragstellung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallleistung der beihilferechtlich nach

- a. den Regeln zur Gewährung einer Kleinbeihilfe nach der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (»Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020«) gegebenenfalls kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung,
- b. den Regeln zur Gewährung einer Fixkostenhilfe nach der »zweiten geänderten Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland

im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (»Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020«),

unter Berücksichtigung der nach den jeweiligen Richtlinien zulässigen Kumulierungen, der jeweils zulässige Höchstbetrag zu keinem Zeitpunkt überschritten wurde.

9 Beihilfenrechtliche Bestimmungen

9.1 Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden als Beihilfen

- a) nach der »vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (»Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020«)«,
- b) nach der »zweiten geänderten Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (»Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020«)« oder nach der »Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19« und
- c) nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen

gewährt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über gewährte Härtefallhilfen gemäß den diesbezüglichen Vorschriften der in Absatz 1 genannten Rechtsgrundlagen veröffentlicht werden.

10 Steuerrechtliche Hinweise

10.1 Die als Härtefallhilfen unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

10.2 Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängers; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

10.3 Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 sind Hilfen aus der Härtefallhilfe nicht zu berücksichtigen.

11 Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 17. Mai 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.